



Datenschutz

Stand: 02.06.2025
Version: 2.0

Auftragsverarbeitungsvertrag

BEX /einfach/grenzenlos

Verfasser: BEX Datenschutz-Team
Verwendung: ~~Intern~~ | Partner | Öffentlich
Status: ~~Entwurf~~ | Final

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel	4
1.1	Referenzen	4
2	Gegenstand, Dauer und Konkretisierung der Auftragsverarbeitung	4
2.1	Gegenstand und Dauer des Auftrags	4
2.2	Konkretisierung des Auftrags(inhalts)	4
3	Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit	4
4	Pflichten des Auftragnehmers	5
4.1	Weisungsgebundenheit	5
4.2	Technisch-organisatorische Maßnahmen	5
4.3	Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten	6
4.4	Sonstige Pflichten zur Unterstützung	6
5	Pflichten des Auftraggebers	8
6	Anfragen betroffener Personen	8
7	Kontrollen und Nachweismöglichkeiten	8
8	Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)	9
9	Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten	10
10	Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl	11
11	Kaufmännische Regelungen	11
12	Anlagen und Verweise	12

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

BEX Components AG
Gartenstraße 97
73430 Aalen

1 Präambel

1.1 Referenzen

Als datenschutzrechtliche Referenz gilt die europäische Datenschutz-Grundverordnung (kurz DS-GVO) sowie anwendbare datenschutzrechtliche Gesetze.

Begriffe erhalten ihre Definitionen aus dieser datenschutzrechtlichen Referenz.

2 Gegenstand, Dauer und Konkretisierung der Auftragsverarbeitung

2.1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus der Produktbeschreibung.

Die Produktbeschreibung ergibt sich aus den jeweiligen Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers zu Leistungen des Auftragnehmers. Die Leistungen umfassen in der Regel:

- Erteilung zur Nutzung von durch BEX Components angebotenen Software-Lösungen
- Services (wie z. B. Support, Hosting)

(2) Dauer

Die Dauer dieses Auftrags entspricht der Laufzeit der aktuell gültigen Beauftragung(en).

Die Wirksamkeit dieses Vertrags beginnt mit dem Datum der letzten Unterschrift (einschließlich elektronischer Bestätigung).

Etwaiße bestehende frühere Vereinbarungen zum Datenschutz zu Regelungen der Auftragsverarbeitung werden mit dem Wirksamwerden dieses Vertrags durch diesen Vertrag abgelöst.

2.2 Konkretisierung des Auftrags(inhalts)

Der Gegenstand der Verarbeitung, Art und Zweck und Kategorien betroffener Personen sind der jeweiligen Produktbeschreibung des Softwareprodukts zu entnehmen. Diese finden sich im Abschnitt 12 als Anlage 1.

3 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Vertrag und in der Leistungsvereinbarung konkretisiert sind. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer allein

verantwortlich. Beide Parteien sind in ihren Rollen für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze verantwortlich.

- (2) Die Weisung werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in einem elektronischen Format (Textform) an die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf die Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in Textform zu bestätigen.

4 Pflichten des Auftragnehmers

4.1 Weisungsgebundenheit

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 a) DS-GVO vor. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Auftragnehmer tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Auftragnehmer, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- /Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort.

4.2 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Auftragnehmer hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Dem Auftraggeber sind diese technischen und organisatorischen Maßnahmen bekannt, und er bestätigt deren Angemessenheit so, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.
- (2) Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte

und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen [Einzelheiten in Anlage 2].

- (3) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, seinen Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO nachzukommen, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.

4.3 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

- (1) Der Auftragnehmer darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (2) In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht in anderen Verträgen bereits vereinbart.

4.4 Sonstige Pflichten zur Unterstützung

- (1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
- (2) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden.

Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

- (3) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber seinen Datenschutzbeauftragten als Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen. Dieser ist unter datenschutz@bex.ag kontaktierbar. Die aktuellen Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
- (4) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen. Entstehen zusätzliche Kosten durch abweichende bzw. bisher nicht festgelegte Vorgaben bei der Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.
- (5) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten im Sinne Art. 30 DS-GVO.
- (6) Der Auftragnehmer führt geeignete Maßnahmen zur Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO durch. Er unterstützt den Auftraggeber mit entsprechenden Informationen, insbesondere über die Ergebnisse der Abschätzung, soweit Verfahren der hier zugrundeliegenden Auftragsverarbeitung betroffen sind.
- (7) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- (8) Auftragnehmer informiert unverzüglich den Auftraggeber über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- (9) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.

5 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber handelt im Einklang mit der DS-GVO; insbesondere auch die Weisungen an den Auftragnehmer betreffend.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer den Ansprechpartner für im Rahmen dieses Vertrages anfallende Datenschutzfragen in Textform (E-Mail genügt) und auf jeweils aktuellem Stand zeitnah mit.
- (4) Der Auftraggeber beachtet mögliche Auswirkungen bei Änderungen seiner Nutzung oder Erweiterungen auf den vorliegenden Vertrag zur Auftragsverarbeitung und teilt diese Änderungen dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Dies kann Änderungen in Abschnitt 2.2 auslösen.

6 Anfragen betroffener Personen

Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Weisung.

7 Kontrollen und Nachweismöglichkeiten

- (1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- (2) Zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Pflichten kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Informationen zur Verfügung stellen und vorlegen:
 - Durchführung eines Selbstaudits
 - Zertifikat zur Informationssicherheit (z. B. ISO 27001)
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren)
 - Genehmigte Verhaltensregeln nach Art. 40 DS-GVO

- (3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.
- (4) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (5) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz (4) entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn diese Aufsichtsbehörde einer berufsrechtlichen oder gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß nach dem Strafgesetzbuch strafbewehrt ist.

8 Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung oder Benutzerservice sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (2) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat.
Der Auftraggeber stimmt hiermit gemäß Art. 28 Abs. 2 DS-GVO als „allgemeine schriftliche Genehmigung“ zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht.

Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen werden unter Einschaltung von Subunternehmern durchgeführt. Den aktuellen Stand finden sie im Abschnitt 12 als Anlage 3 „Subunternehmer“.

Vor der Änderung im Sinne Hinzuziehung weiterer oder der Ersetzung aufgeführter Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über eine solche geplante Änderung.

- (3) Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb einer angemessenen Frist (von 6 Wochen ab Eingang der Information) – aus wichtigem Grund – gegenüber der vom Auftragnehmer bezeichneten Stelle widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Erfolgt ein fristgerechter Widerspruch, und liegt ein wichtiger Grund vor, und ist eine einvernehmliche Lösungsfindung innerhalb von 4 Wochen ab Eingang des Widerspruchs zwischen den Parteien nicht möglich, so haben beide Parteien ein Sonderkündigungsrecht auf diesen und den von dieser Auftragsverarbeitung betroffenen Teil der Leistungsvereinbarung.
- (4) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.
- (5) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Subunternehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller hier vereinbarten Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.

9 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer, entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungsfristen, über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

10 Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlicher“ im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die auch in einem elektronischen Format (Textform) erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (3) Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung den Regelungen einer Leistungsvereinbarung vor. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Übrigen nicht.
- (4) Haftungsdeckel, die in der AGB formuliert sein können, sind nicht für die Haftungsthematik im Datenschutz/Auftragsverarbeitung wirksam. Dort gehen die gesetzlichen Regelungen der DS-GVO (insbesondere Art. 82) zur Haftung vor.
- (5) Es gilt deutsches Recht.

11 Kaufmännische Regelungen

Es gelten die gesetzlichen und vereinbarten Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber kostenfrei bis zu einem Kontingent von bis zu 8 Personenstunden je Jahr in folgenden Fällen:

- Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gem. Kapitel III der DS-GVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.
- Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung von Inspektionen/Audits.

Bei Überschreiten des jeweiligen Kontingents übernimmt der Auftraggeber die durch die Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers entstehenden Kosten zur Vergütung nach dem

geltenden Stundensatz des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die entstandenen Aufwände schuldhaft zu vertreten hat.

12 Anlagen und Verweise

Titel der Anlage / Verweis	Beschreibung
Anlage 1	Konkretisierung des Auftrags(inhalts) je nach Produktbeschreibung des eingesetzten Produkts
Anlage 2	Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers
Anlage 3	Subunternehmer

Auftragnehmer

Ort Aalen

Datum 06.11.2025

Name / Funktion Roland Thürmer / Vorstand

Unterschrift


BEX
BEX Components AG, Gartenstraße 97, 73430 Aalen
Phone +49 7361 999 39-0 / Fax +49 7361 999 39-30
info@bex.ag / www.bex.ag

Auftraggeber

Datenschutzkontakt des Auftraggebers (z.B. generische E-Mail-Adresse, siehe auch Abschnitt 5(3)):

Ort _____

Datum _____

Name / Funktion _____

Unterschrift _____

Ort _____

Datum _____

Name / Funktion _____

Unterschrift _____

Noch Fragen? Kein Problem!

Wir sind für Sie da:

Per E-Mail:

datenschutz@bex.ag

Telefonisch:

+49 7361 999 39 10

(Mo-Fr: 8-16 Uhr)

Oder jederzeit unter:

www.bex.ag

BEX Components AG

Gartenstraße 97

73430 Aalen